

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.a Claudia Lehner
Sachbearbeiterin

claudia.lehner@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-866337
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

An das
Bundeskanzleramt
Sektion Familie und Jugend

per E-Mail: familienbeihilfe@bka.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.601.723

**Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme BMASGPK (Frist: 24.07.2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 12. Juni 2026, Geschäftszahl: 2026-0.471.861 zu
im Betreff Entwurf wie folgt Stellung:

**Anmerkungen zu dem generellen Ausschluss von Personen die Grundversorgung
beziehen aus der Familienbeihilfe und den korrespondierenden unionsrechtlichen
Vorgaben aus der VO (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder
Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen
einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären
Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie
2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates, ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024 (im Folgenden: Status-VO):**

Die Novelle sieht einen Ausschluss von Grundversorgungsbezieher:innen aus der
Familienbeihilfe vor (§ 2 Abs. 10). Aus den Erläuterungen ist erkennbar, dass dieser
Ausschluss ua auch subsidiär Schutzberechtigte umfasst.

In diesem Zusammenhang ist auf die unionsrechtlichen Vorgaben aus der Status-VO hinzuweisen. Gem. Art. 31 Abs. 1 der Status-VO sind Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, **auch hinsichtlich der sozialen Sicherheit wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats zu behandeln**, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat.

**Anmerkungen zu den systematischen Unklarheiten in § 2 Abs. 10, § 3 Abs. 4a und 6a
FLAG:**

Anknüpfend an die vorherigen Ausführungen wird eine **Klarstellung des Verhältnisses zwischen § 2 Abs. 10 FLAG einerseits und den besonderen Anspruchsregelungen für subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Abs. 4a FLAG) und Vertriebene (§ 3 Abs. 6a FLAG) andererseits** angeregt. § 2 Abs. 10 normiert einen allgemeinen Ausschluss vom Anspruch auf Familienbeihilfe für Personen, die Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Demgegenüber sieht § 3 Abs. 4 vor, dass subsidiär Schutzberechtigte (ohne dort genannte Einschränkungen) Familienbeihilfe beziehen können. § 3 Abs. 6a regelt wiederum die Anspruchsberechtigung von Personen, denen ein Aufenthalt nach der Vertriebenen-VO zukommt (ebenfalls ohne dort genannte Einschränkungen).

Das Verhältnis dieser Bestimmungen zueinander ist aus dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht hinreichend ersichtlich. Insbesondere bleibt unklar, ob § 3 Abs. 4 und Abs. 6a als *lex specialis* Regelung gegenüber der allgemeinen Ausschlussregelung in § 2 Abs. 10 besteht. Folgt man diesem Verständnis, wofür wohl einiges sprechen dürfte, könnten subsidiär Schutzberechtigte und Vertriebene trotz Bezugs von Grundversorgungsleistungen anspruchsberechtigt sein. Ebenso wäre nach dem bloßen Wortlaut aber auch eine Auslegung denkbar, wonach beide Gruppen vom Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen sind, sobald diese Leistungen aus der Grundversorgung erhalten.

In den Erläuterungen wird kargestellt, dass Personen mit einem Vertriebenen Status keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, solange sie Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Hinsichtlich Subsidiär Schutzberechtigter findet sich jedoch nur der Verweis, dass diese gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben der Status-VO Anspruch auf Familienbeihilfe haben sollen. Angeregt wird deshalb eine weitere Klarstellung, um systematischen Unklarheiten zuvorzukommen.

Zu § 2 Abs. 10, § 3 Abs. 4, § 3 Abs. 6:

Hierzu wird festgehalten, dass Personen oder Kinder die Leistungen aus der Grundversorgung erhalten, keinen Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe haben UND dass

von diesem Ausschluss Personen, die als Kind das erheblich behindert im Sinne des § 8 Abs. 5 FLAG gelten, ausgenommen sind.

Da nicht nur die Eltern von Kindern mit Behinderungen die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, sondern auch „volljährige Kinder“ entsprechend § 2 Abs. 1 lit c selbst, d.h. Personen die vor dem 21 oder 25 Lebensjahr festgestellt bekommen haben, dass sie „dauerhaft außerstande sind sich selbst den Unterhalt zu verschaffen“ und im vorgeschlagenen Text zum neuen Absatz 10 explizit differenziert wird zwischen dem Anspruch von Personen und Kindern wäre dies in der Ausnahme ebenfalls so einzupflegen.

Die gleiche Ergänzung wäre beim „neuen“ § 3 Abs. 4 und Abs. 6 vorzunehmen.

Das BMASPGK schlägt eine einfache Ergänzung vor:

§ 2 Abs. 10: „Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Ausgenommen vom Ausschluss des Anspruchs auf Familienbeihilfe sind Personen, deren Kind erheblich behindert (§ 8 Abs. 5) ist, *sowie volljährige Kinder gem. § 2 Abs. 1 lit c.*“

§ 3 Abs. 4: „Abweichend von Abs. 1 haben Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Anspruch besteht auch für Kinder, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Ausgenommen vom Ausschluss des Anspruchs auf Familienbeihilfe sind Personen, deren Kind erheblich behindert (§ 8 Abs. 5) ist, *sowie volljährige Kinder gem. § 2 Abs. 1 lit. c.*“

§ 3 Abs. 6: „Personen, denen aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-VO), BGBl. II Nr. 92/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Anspruch besteht auch für Kinder, denen ein solches vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Ausgenommen vom Ausschluss des Anspruchs auf Familienbeihilfe sind Personen, deren Kind erheblich behindert (§ 8 Abs. 5) ist, *sowie volljährige Kinder gem. § 2 Abs. 1 lit c.*“

Zu § 55 Abs. 57, § 73 Abs. 2 und 4 FLAG:

Aus redaktioneller Sicht wird angemerkt, dass in § 55 Abs. 57 erster Satz und in § 55 Abs. 73 Z 2 und 4 FLAG das Wort „treten“ statt „tritt“ verwendet werden sollte, da sie sich jeweils auf das Inkrafttreten mehrerer Absätze beziehen.

Erläuterungen, Allgemeiner Teil, erster Absatz:

Das Wort „zielgerechtete“ wäre durch „zielgerichtete“ oder durch „zielgerechte“ zu ersetzen.

Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Art. 1 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):**Zu Z 1, 6 und 8 (§ 2 Abs. 10, § 39g Abs. 7 und § 55 Abs. 73 FLAG):**

Die letzte Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 (GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991 erfolgte nicht durch BGBl. I Nr. 53/2019, sondern durch BGBl. I Nr. 39/2026.

Sonstige Anmerkungen:

Zuletzt möchten wir darauf aufmerksam machen, dass seit der **Reform des Asylrechtsgesetzes** kein automatisch abgeleiteter Schutzstatus mehr für Personen die über den Familiennachzug nach Österreich zu subsidiär Schutzberechtigten nachziehen besteht (AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 39/2026). Vielmehr soll diese Personengruppe künftig einen **Aufenthaltstitel nach dem NAG** erhalten. Es könnte hierdurch möglicherweise der Fall eintreten, dass zwischen Kindern, die einen abgeleiteten Titel nach § 34 AsylG erhalten, und nachgezogenen Kindern mit einem Aufenthaltstitel nach dem NAG unterschieden wird. Deshalb wird angeregt, diese Thematik sowohl für das FLAG als auch für das KBGG im Auge zu behalten.

Die Stellungnahme wird auch über die ELAK-Schnittstelle zur Verfügung gestellt.

24. Juli 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt

